

Bericht

für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 28.05.2020

1. Gegenstand des Berichtes: Abschlussbericht zur Empfehlung der BVV, Ds-Nr.1749/VIII aus der 41.. BVV vom 23.01.2020

Keine Heranführung von Kindern und Jugendlichen an Glücksspiele!

2. Die BVV wird um Kenntnisnahme gebeten:

Aus folgendem Grunde kann der Empfehlung nicht gefolgt werden:

Die Problematik der simulierten Glückspiel-Apps ist bekannt und wird im Rahmen des Jugendschutzes, insbesondere auch vor dem Hintergrund einer möglichen entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung auf sehr junge Nutzerinnen und Nutzer, als sehr ernst betrachtet.

Nach dem gegenwärtigen Recht sind „simulierte Glücksspiele“ für Kinder und Jugendliche nicht untersagt. Dennoch werden die Gefahren zunehmend ernster genommen.

Das zuständige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist hier tätig geworden und hat von den Anbietern der Apps konkrete Altersbegrenzungen sowie die Offenlegung von Loot Boxes gefordert.

Doch damit allein wird sich das Problem nicht lösen lassen. Daher will das Ministerium noch in dieser Legislaturperiode das Jugendmediengesetz überarbeiten, in dem insbesondere die Problematik der Glücksspiele behandelt und die Anbieter stärker in die Pflicht genommen werden sollen. Dies ist auch dringend erforderlich. Die Zuständigkeit ist hier auch gegeben, denn die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien ist eine nachgeordnete Einrichtung des Ministeriums.

Das Jugendamt ist zwar gemäß § 21 Abs. 2 JuSchG berechtigt, eine Indizierung bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zu beantragen, die Antragstellung selber bezieht sich aber nur auf ein konkretes Spiel mit Angabe von Titel, Hersteller und Angabe der jugendgefährdenden Inhalte. Nicht möglich ist hier die generelle Indizierung von simulierten Glücksspiel-Apps. Bei dem Überangebot an Apps und Spielen ist das Jugendamt nicht in der Lage, für jedes Spiel eine Indizierung zu beantragen.

In diesem Zusammenhang wird ergänzend darauf verwiesen, dass jeder Nutzer gegen diese Apps oder Spiele Beschwerde bei den Anbietern oder der USK, Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle, einlegen kann. Diese Beschwerde würde, wenn sie berechtigt ist, auch zu einer Prüfung des Spiels führen.

Auch sorgeberechtigte Eltern können hier handeln und technische Mittel des Jugendschutzes anwenden, wie Spielzeitbegrenzungen oder Begrenzung bzw. Ausschluss von App-Käufen.

Hinweise hierzu sind zu finden unter: <https://usk.de/fuer/familien/ratgeber/technische-massnahmen/>.

Dagmar Pohle
Bezirksbürgermeisterin

Gordon Lemm
Bezirksstadtrat für Schule, Sport,
Jugend und Familie